



Technische
Universität
Braunschweig

Nutzungsordnung des

Studierendenverteilers

durch die Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig

Vom 23.06.2014

Inhaltsverzeichnis

§1 Präambel.....	1
§2 Senderecht.....	1
§3 Inhalt der versendeten E-Mails.....	1
§4 In-Kraft-Treten.....	1

Dieses Material steht unter der *Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland*. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>.



§1 Präambel

Die TU Braunschweig betreibt einen Email-Verteiler, der alle immatrikulierten Studierenden erreicht. Die vorliegende Nutzungsordnung regelt den Zugriff und den Umgang für einen allgemeinen den Aufgaben der Universität und der Studierendenschaft angemessen Informationskanal.

§2 Senderecht

- (1) Der Verteiler wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments moderiert.
- (2) Entscheidungen über die Freigabe von E-Mails fällt das Präsidium im Konsens. Diese Entscheidung ist geeignet festzuhalten.
- (3) Über den Verteiler dürfen nur der übergeordnete Wahlausschuss (ÜgWa), der Allgemeine Studentische Ausschuss und das Präsidium des Studierendenparlaments E-Mails versenden.

§3 Inhalt der versendeten E-Mails

- (1) Freizuschaltende E-Mails des ügWa dürfen nur folgenden Inhalt enthalten:
 - Ausschreibungen zu studentischen Wahlen
 - Bekanntmachung der studentischen Wahlen
 - Ergebnisse der studentischen Wahlen
- (2) Freizuschaltende E-Mails des AstA dürfen nur folgenden Inhalt enthalten:
 - Bekanntmachungen der Urabstimmungen
 - Informationen zum Semesterticket
 - Informationen der Sozialberatung
- (3) Freizuschaltende E-Mails des Präsidiums dürfen nur folgenden Inhalt enthalten:
 - Termine der ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments
 - Änderungen der Beitragsordnung sowie
 - Rückmeldebetrag und -datum
 - Ankündigung der studentischen Vollversammlung
- (4) Weitere Themen von besonderer Bedeutung für die Studierendenschaft können vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. §2 Abs. 2 bleibt unberührt.

§4 In-Kraft-Treten

Diese Verwendungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.